

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 14. Februar 2008
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-348
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 37-1.19.14-105/07

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-19.14-570

Antragsteller:

WESTAG & GETALIT AG
Hellweg 15
33378 Rheda-Wiedenbrück

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzverglasung "F30-V"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Geltungsdauer bis:

15. August 2012

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst 14 Seiten und zwölf Anlagen.



* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.14-570 vom 14. Februar 2003.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "F30-V" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13¹.
- 1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus Scheiben, einem Rahmen aus Holzprofilen, den Glas-halteleisten, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden.
- 1.2.2 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90°) in
- mindestens 11,5 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1² mit Steinen mindestens der Festigkeitsklasse 12 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
 - mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1³ sowie DIN EN 206-1, -1/A1, -1/A2⁴ und DIN 1045-2, -2/A1⁵ mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1³, Tabelle 3, sind zu beachten.)
 - mindestens 17,5 cm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1² mit Porenbeton-Plansteinen nach DIN V 4165⁶ mindestens der Festigkeitsklasse 4 bzw. nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III oder
 - Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und doppelter Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4, -4/A1⁷, Tab. 48, von mindestens 10 cm Wanddicke - jedoch nur bei seitlichem Anschluss, sofern die Brandschutzverglasung in Verbindung mit Feuerschutzabschlüssen nach Abschnitt 1.2.6 ausgeführt wird - oder
 - Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und doppelter Beplankung aus "FERMACELL"-Gipsfaserplatten gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3361/2519-MPA BS von mindestens 9,5 cm Wanddicke - jedoch nur bei seit-

1	DIN 4102-13:1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 1053-1:1996-10	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)
3	DIN 1045-1:2001-07	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion
4	DIN EN 206-1:2001-07 DIN EN 206-1/A1:2004-10 DIN EN 206-1/A2:2005-09	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
5	DIN 1045-2:2001-07	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1
6	DIN EN 1045-2/A1:2005-01 DIN V 4165:2003-06	Porenbetonsteine; Plansteine und Planelemente
7	DIN 4102-4:1994-03 DIN 4102-4/A1:2004-11	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile



lichem Anschluss, sofern die Brandschutzverglasung in Verbindung mit Feuerschutzabschlüssen nach Abschnitt 1.2.6 ausgeführt wird -

inzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2⁸ angehören.

1.2.3 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 5000 mm.

Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht begrenzt.

Die Brandschutzverglasung darf aus werksmäßig vorgefertigten, seitlich aneinander gereihten Rahmenelementen zusammengesetzt werden.

Wird die Brandschutzverglasung in die Öffnung einer Trennwand eingebaut, beträgt die maximal zulässige Länge der Brandschutzverglasung 4815 mm im Einbaubereich 1 bzw. 3725 mm im Einbaubereich 2 nach DIN 4103-1⁹. Die Trennwand darf im Bereich der Brandschutzverglasung maximal 5000 mm hoch sein.

1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass Einzelglasflächen von maximal 1400 mm x 2300 mm (maximale Scheibengröße) entstehen. Die Scheiben dürfen wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet werden.

In einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung dürfen anstelle der Scheiben Ausfüllungen nach Abschnitt 2.1.5 mit Maximalabmessungen von 1050 mm x 2300 mm eingesetzt werden. Die Ausfüllungen dürfen wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet werden.

1.2.5 Die Brandschutzverglasung darf - auf ihren Grundriss bezogen - Eckausbildungen erhalten, sofern der eingeschlossene Winkel $\geq 90^\circ$ und $< 180^\circ$ beträgt.

1.2.6 Die Brandschutzverglasung darf in Verbindung mit folgenden Feuerschutzabschlüssen - jedoch ohne Ober- und/oder Seitenteil/(e) - ausgeführt werden:

- T 30-1-FSA bzw. T 30-1-RS-FSA "65" bzw. T 30-2-FSA bzw. T 30-2-RS-FSA "65" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.20-1931
- T 30-1-FSA bzw. T 30-1-RS-FSA "RA68" bzw. T 30-2-FSA bzw. T 30-2-RS-FSA "RA68" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.20-1961
- T 30-1-Tür bzw. T 30-1-RS-Tür "40" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.16-1211
- T 30-2-Tür bzw. T 30-2-RS-Tür "40" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.16-1220

1.2.7 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.

1.2.9 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.



2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Scheiben

2.1.1.1 Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind wahlweise folgende Verbund- bzw. Isolierverbundglasscheiben der Firma Pilkington Deutschland AG, Gelsenkirchen, oder der Firma Promat GmbH, Ratingen, zu verwenden:

8 DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

9 DIN 4103-1:1984-7 Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise

- Verbundglasscheiben "Pilkington Pyrostop-Typ 30-1.." entsprechend Anlage 7 oder
- Isolierv Verbundglasscheiben "Pilkington Pyrostop-Typ 30-17" entsprechend Anlage 8 oder
- Verbundglasscheiben "Pilkington Pyrostop-Typ 30-20" entsprechend Anlage 9 oder
- Verbundglasscheiben "PROMAGLAS 30, Typ 5" entsprechend Anlage 11



2.1.1.2 Wahlweise dürfen Verbundglasscheiben vom Typ "PROMAGLAS 30, Typ 1" der Firma Promat GmbH, Ratingen, nach DIN EN 14449¹⁰, Klasse A1 nach DIN EN 13501-1¹¹, 12 gemäß Anlage 10 verwendet werden.

Es sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.2.2.2 zu beachten.

2.1.2 Rahmen und Glashalteleisten

2.1.2.1 Für den Rahmen der Brandschutzverglasung, bestehend aus Pfosten und Riegeln, sind Profile aus Vollholz aus Nadel- oder Laubholz nach DIN 4074-1¹³ bzw. DIN 4074-5¹⁴, Rohdichte $\geq 430 \text{ kg/m}^3$ (lufttrocken) und mit Mindestabmessungen von 40 mm (Breite) x 68 mm (Höhe) zu verwenden (s. Anlagen 3 und 4).

Wahlweise dürfen spezielle, werksmäßig vorgefertigte Profile aus Brettschichtholz, bestehend aus verleimten Vollholzlamellen aus Nadel- oder Laubholz, mit obigen Mindestabmessungen verwendet werden¹⁵.

Die Rahmenpfosten müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchgehen und dürfen entsprechend Anlage 4 miteinander gekoppelt werden.

Wahlweise dürfen gemäß Abschnitt 1.2.3 werksmäßig vorgefertigte Rahmenelemente verwendet werden.

2.1.2.2 Bei diesen - auch in den Anlagen dargestellten - Rahmenprofilen handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind gegenüber stoßartiger Belastung entsprechend DIN 4103-1⁹ (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereich 2) zu führen bzw. der gutachterlichen Stellungnahme Nr. S-WUE 020567 der Landesgewerbeanstalt Bayern, Prüfamf für Baustatik, vom 31.01.2003 zu entnehmen.

Danach sind z. B. für eine maximale Höhe der Brandschutzverglasung von 5000 mm, bei Verwendung von Pfostenprofilen aus Nadelholz (S13) mit Abmessungen von 80 mm (40 mm + 40 mm) x 128 mm (Höhe) und Einbau der Brandschutzverglasung in Massivbauteile, die o. g. Nachweise für die sich aus den maximal zulässigen Scheibenabmessungen ergebenden Mittelpfostenabstände erbracht.

2.1.2.3 Als Glashalteleisten sind Profile aus Vollholz aus Nadel- oder Laubholz DIN 4074-1¹³ bzw. DIN 4074-5¹⁴, Rohdichte $\geq 430 \text{ kg/m}^3$ (lufttrocken), mit Ansichtsbreiten $\geq 15 \text{ mm}$ bzw. $\geq 20 \text{ mm}$ zu verwenden (s. Anlagen 3 und 4).

Wahlweise dürfen spezielle, werksmäßig vorgefertigte Profile aus Brettschichtholz, bestehend aus verleimten Vollholzlamellen aus Nadel- oder Laubholz, mit obigen Mindestabmessungen verwendet werden¹⁵.

10	DIN EN 14449:2005-07	Glas im Bauwesen – Verbundglas und Verbundsicherheitsglas - Konformitätsbewertung/Produktnorm
11	DIN EN 13501-1:2002-06	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten, Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten
12	Bauregelliste A Teil 1, Anlage 0.2.2, Tabelle 1	
13	DIN 4074-1:2003-06	Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit; Teil 1: Nadelschnittholz
14	DIN 4074-5:2003-06	Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit; Teil 5: Laubschnittholz
15	Weitere Angaben zum konstruktiven Aufbau und zur Herstellung der werksmäßig vorgefertigten Profile aus Brettschichtholz sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.	

2.1.2.4 Wahlweise dürfen die Rahmenprofile und die Glashalteleisten an den Sichtseiten mit mindestens normalentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B2)¹⁶ Furnieren bzw. Schichtpressstoffplatten bzw. Kunststofffolien bzw. schwerentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B1)¹⁶ dekorativen Schichtpressstoffplatten vom Typ "Getalit F 0,8 mm" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-99-550 bekleidet werden (s. Anlage 3).

2.1.3 Dichtungen

In den seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten bzw. den Rahmenprofilen sind umlaufend 15 mm breite und 5 mm dicke, spezielle Vorlegebänder¹⁷ der Firma WESTAG & GETALIT AG, Rheda-Wiedenbrück, zu verwenden. Abschließend sind die Fugen mit einem speziellen Silikon-Dichtstoff¹⁷ der Firma WESTAG & GETALIT AG, Rheda-Wiedenbrück, zu versiegeln (s. Anlage 3).

Wahlweise dürfen in den seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten bzw. den Rahmenprofilen umlaufend spezielle Dichtungsprofile¹⁷ der Firma WESTAG & GETALIT AG, Rheda-Wiedenbrück, verwendet werden (s. Anlage 3, Abb. Trockenverglasung).

2.1.4 Befestigungsmittel

Für die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Laibungen der angrenzenden Bauteile sind geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden.

2.1.5 Ausfüllungen

2.1.5.1 Werden in einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung (z. B. im Brüstungs- oder Zwischendeckenbereich) nach Abschnitt 1.2.4 Ausfüllungen anstelle von Scheiben angeordnet, sind hierfür ≥ 68 mm dicke, flächenbündige Ausfüllungen, bestehend aus jeweils drei 19 mm dicken, normalentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B2¹⁶ bzw. Klasse D-s2,d0 nach DIN EN 13501-1¹¹) Spanplatten nach DIN EN 13986¹⁸ und DIN EN 312¹⁹ (Typ P4) vom Werkstyp "LIVINGBOARD classic V20", Rohdichte ≥ 650 kg/m³, zu verwenden. Die Holzspanplatten sind an ihren Rändern mit einem umlaufenden Rahmen aus ≥ 20 mm breiten und 30 mm dicken Leisten aus Nadelholz nach Abschnitt 2.1.2.1 auszuführen und dürfen außenseitig mit $\leq 1,2$ mm dicken, normalentflammbaren (Baustoffklasse B2 gemäß DIN 4102-4, -4/A1)⁷ dekorativen Schichtpressstoffplatten nach DIN EN 438-1²⁰ vom Typ "Getalit" oder 0,8 mm dicken, schwerentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B1)¹⁶ dekorativen Schichtpressstoffplatten vom Typ "Getalit F 0,8 mm" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-99-550 oder $\leq 1,0$ mm dicken, normalentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B2)¹⁶ Holzfurnieren bekleidet werden. Die äußeren Holzspanplatten sind mit dem umlaufenden Rahmen zu verschrauben und zusätzlich unter Verwendung eines speziellen Leims¹⁷ der Firma WESTAG & GETALIT AG, Rheda-Wiedenbrück, mit dem Rahmen zu verbinden (s. Anlage 2).

Wahlweise dürfen die obigen Ausfüllungen werksmäßig vorgefertigt werden.

2.1.5.2 Bei diesen - auch in den Anlagen dargestellten - Ausfüllungen handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit einschließlich der Absturzsicherung und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für den

16	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
17	Die Materialangaben sind beim	Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.
18	DIN EN 13986:2004-10	Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen - Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung
19	DIN EN 312:2003-11	Spanplatten; Anforderungen
20	DIN EN 438-1:2005-04	Dekorative Hochdruck-Schichtpressstoffplatten (HPL) - Platten auf Basis härterer Harze (Schichtpressstoffe) - Teil 1: Einleitung und allgemeine Informationen



Anwendungsfall nach technischen Baubestimmungen oder nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen zu führen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

2.2.1 Herstellung

2.2.1.1 Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.5 einzuhalten.

2.2.1.2 Die werksmäßig vorgefertigten Profile aus Brettschichtholz nach den Abschnitten 2.1.2.1 und 2.1.2.3 sind entsprechend den Angaben in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Unterlagen herzustellen.

2.2.1.3 Für die Herstellung der werksmäßig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 1.2.3 sind Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.2.1 zu verwenden.

2.2.1.4 Für die Herstellung der werksmäßig vorgefertigten Ausfüllungen nach Abschnitt 2.1.5.1 sind Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.5.1 zu verwenden.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.1

Jede Verbundglasscheibe und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet sein (s. Abschnitt 2.3.1.3).

Die für den Zulassungsgegenstand zu verwendenden Scheiben müssen mit einem Ätzstempel gekennzeichnet sein, der folgende Angaben enthalten muss:

- Name des Herstellers der Verbundglasscheibe
- Bezeichnung: "Pilkington Pyrostop-Typ 30-1.." bzw.
"Pilkington Pyrostop-Typ 30-17" bzw.
"Pilkington Pyrostop-Typ 30-20" bzw.
"PROMAGLAS 30, Typ 5"

Außerdem muss jede Scheibe einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Verbundglasscheibe
 - "Pilkington Pyrostop-Typ 30-1.." bzw.
 - "Pilkington Pyrostop-Typ 30-17" bzw.
 - "Pilkington Pyrostop-Typ 30-20" bzw.
 - "PROMAGLAS 30, Typ 5"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.14-33 (für "Pilkington Pyrostop-Typ 30-1.." und "Pilkington Pyrostop-Typ 30-20") bzw.
Z-19.14-267 (für "Pilkington Pyrostop-Typ 30-17") bzw.
Z-19.14-269 (für "PROMAGLAS 30, Typ 5")
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Dicke der Scheibe: mm
- Größe: mm x mm
- Herstellungsjahr:

Vermerk: "Kanten nicht nacharbeiten!"



2.2.2.2 Kennzeichnung der Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.2

Jede Scheibe vom Typ "PROMAGLAS 30, Typ 1" bzw. ihre Verpackung oder der Beipackzettel oder der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit der CE-Kennzeichnung nach DIN EN 14449¹⁰ und dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach Bauregelliste A Teil 1 ffd. Nr. 11.15 versehen sein.

2.2.2.3 Kennzeichnung der werksmäßig vorgefertigten Profile aus Brettschichtholz nach Abschnitt 2.2.1.2

Die werksmäßig vorgefertigten Profile aus Brettschichtholz nach Abschnitt 2.2.1.2 und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet sein (s. Abschnitt 2.3.1.1).

Die werksmäßig vorgefertigten Profile aus Brettschichtholz müssen einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Profile aus Brettschichtholz für Brandschutzverglasung "F30-V" der Feuerwiderstandsklasse F 30
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.14-570
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

2.2.2.4 Kennzeichnung der werksmäßig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.3

Die werksmäßig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.3 und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet sein (s. Abschnitt 2.3.1.1).

Die werksmäßig vorgefertigten Rahmenelemente müssen einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Rahmenelemente für Brandschutzverglasung "F30-V" der Feuerwiderstandsklasse F 30
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.14-570
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

2.2.2.5 Kennzeichnung der werksmäßig vorgefertigten Ausfüllungen nach Abschnitt 2.2.1.4

Die werksmäßig vorgefertigten Ausfüllungen nach Abschnitt 2.2.1.4 und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet sein (s. Abschnitt 2.3.1.1).

Die werksmäßig vorgefertigten Ausfüllungen müssen einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Ausfüllungen für Brandschutzverglasung "F30-V" der Feuerwiderstandsklasse F 30
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.14-570
- Herstellwerk



- Herstellungsjahr:

2.2.2.6 Kennzeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.1, 2.1.2.3, 2.1.2.4 und 2.1.5.1

Die Vollhölzer nach den Abschnitten 2.1.2.1 und 2.1.2.3, die schwerentflammbaren dekorativen Schichtpressstoffplatten nach den Abschnitten 2.1.2.4 und 2.1.5.1 sowie die Spanplatten nach Abschnitt 2.1.5.1 bzw. die Verpackungen der Produkte oder die Beipackzettel oder die Lieferscheine oder die Anlagen zu den Lieferscheinen müssen jeweils vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder bzw. mit der CE-Kennzeichnung versehen sein (s. Abschnitt 2.1.3.3).

2.2.2.7 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "F30-V"
der Feuerwiderstandsklasse F 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/ eingebaut hat (s. Abschnitt 4.4)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-570
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf dem Rahmen der Brandschutzverglasung dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlage 1).

2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung der - jeweils werksmäßig vorgefertigten - Profile aus Brettschichtholz nach Abschnitt 2.2.1.2, Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.3 und Ausfüllungen nach Abschnitt 2.2.1.4 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk durch Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkeigenen Produktionskontrolle erfolgen.

2.3.1.2 Für die Vorlegebänder, den Silikon-Dichtstoff und die Dichtungsprofile nach Abschnitt 2.1.3 sowie den Leim nach Abschnitt 2.1.5.1 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204:2005-01 des Herstellers nachzuweisen.

2.3.1.3 Für die Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.1.1, die Vollhölzer nach den Abschnitten 2.1.2.1 und 2.1.2.3, die schwerentflammbaren dekorativen Schichtpressstoffplatten nach den Abschnitten 2.1.2.4 und 2.1.5.1 sowie die Spanplatten nach Abschnitt 2.1.5.1 gilt:

Diese Bauprodukte dürfen für die Herstellung der Brandschutzverglasung nur verwendet werden, wenn für sie der im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis bzw. die im jeweiligen Brauchbarkeitsnachweis geforderte Konformitätserklärung vorliegt.

2.3.1.4 Für die Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.1.2 gilt:

Diese Bauprodukte dürfen für die Herstellung der Brandschutzverglasung nur verwendet werden, wenn für sie die in der entsprechenden Norm geforderte Konformitätserklärung und der gemäß Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.15 geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegen.



2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

2.3.2.1 In jedem Herstellwerk der - jeweils werksmäßig vorgefertigten - Profile aus Brettschichtholz nach Abschnitt 2.2.1.2, Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.3 und Ausfüllungen nach Abschnitt 2.2.1.4 sowie der Vorlegebänder, des Silikon-Dichtstoffs und der Dichtungsprofile nach Abschnitt 2.1.3 und des Leims nach Abschnitt 2.1.5.1 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.2.2 Zusätzlich gelten für die werkseigene Produktionskontrolle an den werksmäßig vorgefertigten Profilen aus Brettschichtholz nach Abschnitt 2.2.1.2 die "Maßnahmen zur werkseigenen Produktionskontrolle an den werksmäßig vorgefertigten Profilen aus Brettschichtholz nach Abschnitt 2.2.1.2"²¹.

3 Bestimmungen für die Bemessung

3.1 Der Sturz über der Brandschutzverglasung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

3.2 Sofern der obere seitliche Anschluss der Brandschutzverglasung an Massivbauteile gemäß Anlage 1 schräg oder gerundet ausgeführt wird, darf die Brandschutzverglasung auch in diesem Bereich (außer ihrem Eigengewicht) keine Belastung erhalten.



²¹ Die Maßnahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - sofern für die Ausführung erforderlich auch die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Festlegungen nach den Abschnitten 2.1.2.1, 2.1.2.3, 2.1.3 und 2.1.5.1 - und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau

4.2.1 Bestimmungen für den Zusammenbau der Rahmenprofile und Glashalteleisten

4.2.1.1 Für den Rahmen der Brandschutzverglasung, bestehend aus Pfosten und Riegeln, sind Holzprofile nach Abschnitt 2.1.2.1 zu verwenden (s. Anlagen 3 und 4).

Zwischen den über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung ungestoßen durchgehenden Rahmenpfosten sind die Rahmenriegel einzusetzen. Die Rahmenecken sowie die T- und Kreuzverbindungen der Rahmenprofile sind gemäß Anlage 5 als verleimte Zapfenverbindungen auszuführen.

Sofern werksmäßig vorgefertigte Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.3 seitlich aneinandergereiht werden bzw. mehrteilige Pfosten und/oder Riegel verwendet werden, sind die einzelnen Profile über angefräste Nuten- und Federn miteinander zu verbinden. Die Profile sind hierbei miteinander zu verleimen und unter Verwendung von Spax-Schrauben $\varnothing \geq 5$ mm in Abständen ≤ 500 mm (Randabstand ≤ 25 mm) miteinander zu verbinden (s. Anlage 4).

4.2.1.2 Die Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2.3 sind unter Verwendung von Stahlschrauben $\varnothing \geq 3,5$ mm in Abständen ≤ 250 mm an den Rahmenprofilen zu befestigen (s. Anlage 3).

4.2.1.3 Wahlweise dürfen die Rahmenprofile und die Glashalteleisten mit Bekleidungen nach Abschnitt 2.1.2.4 ausgeführt werden (s. Anlage 3).

4.2.2 Bestimmungen für den Scheibeneinbau

4.2.2.1 Die Scheiben sind auf je zwei ca. 5 mm dicke Klötzchen aus einem Hartholz abzusetzen (s. Anlage 3).

In den seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten bzw. den Rahmenprofilen sind umlaufend Vorlegebänder nach Abschnitt 2.1.3 zu verwenden. Abschließend sind die Fugen mit einem Silikon-Dichtstoff nach Abschnitt 2.1.3 zu versiegeln (s. Anlage 3).

Wahlweise dürfen in den seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten bzw. den Rahmenprofilen umlaufend Dichtungsprofile nach Abschnitt 2.1.3 verwendet werden (s. Anlage 3, Abb. Trockenverglasung).

Der Glaseinstand der Scheiben im Rahmen bzw. in den Glashalteleisten muss längs aller Ränder $15 \text{ mm} \pm 3 \text{ mm}$ betragen (s. Anlage 3).

4.2.2.2 Wahlweise dürfen auf die Scheiben Blindsprossen oder Zierleisten aufgeklebt werden. Für das Aufkleben ist ein Silikon-Dichtstoff nach Abschnitt 2.1.3 zu verwenden (s. Anlage 3).

4.2.2.3 Werden in einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung (z. B. im Brüstungs- oder Zwischendeckenbereich) nach Abschnitt 1.2.4 Ausfüllungen anstelle von Scheiben ange-



ordnet, sind hierfür Ausfüllungen nach Abschnitt 2.1.5 zu verwenden. Der Einbau der Ausfüllungen muss sinngemäß Abschnitt 4.2.2.1 erfolgen (s. Anlage 2).

4.2.3 Sofern die Brandschutzverglasung mit auf den Grundriss bezogenen Eckausbildungen nach Abschnitt 1.2.5 ausgeführt wird, sind diese Ecken entsprechend Anlage 4 auszuführen. Es sind jeweils mehrteilige Pfostenprofile zu verwenden, wobei die einzelnen Profile über angefräste Nuten- und Federn miteinander zu verbinden sind. Die Profile sind hierbei miteinander zu verleimen und unter Verwendung von Spax-Schrauben $\varnothing \geq 5$ mm, zweireihig angeordnet, in Abständen ≤ 500 mm (Randabstand ≤ 25 mm) miteinander zu verbinden. Die Pfosten müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchgehen.

4.2.4 Falls die Brandschutzverglasung in Verbindung mit Feuerschutzabschlüssen nach Abschnitt 1.2.6 ausgeführt wird, sind die Anschlüsse entsprechend Anlage 6 auszuführen.

Die unmittelbar seitlich an die Feuerschutzabschlüsse angrenzenden Pfosten der Brandschutzverglasung (Bandseite) sind verstärkt auszuführen. Die Abmessungen der Pfostenprofile sind der gutachterlichen Stellungnahme Nr. S-WUE 070406 der Landesgewerbeanstalt Bayern, Prüfamt für Baustatik, vom 14.08.2007, zu entnehmen. Danach betragen z. B. für eine maximale Höhe der Brandschutzverglasung von 5000 mm, bei Einbau eines 170 kg schweren Türflügels eines Feuerschutzabschlusses T 30-1-FSA "65" und einem lichten Wandöffnungsmaß in der Brandschutzverglasung von 1266 mm (Breite) x 2505 mm (Höhe), die Mindestabmessungen der Pfostenprofile aus Laubholz (Festigkeitsklasse D35) 40 mm (Breite) x 191 mm (Höhe). Die unmittelbar seitlich neben den Feuerschutzabschlüssen anzuordnenden Pfosten der Brandschutzverglasung müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchgehen. Der Querschnitt der unmittelbar oberhalb der Feuerschutzabschlüsse anzuordnenden Rahmenriegel ist nach statischen Erfordernissen zu bemessen.

4.3 Bestimmungen für den Einbau der Brandschutzverglasung

4.3.1 Bestimmungen für den Anschluss der Brandschutzverglasung an Massivbauteile

Der Rahmen der Brandschutzverglasung ist an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile umlaufend unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 in Abständen ≤ 500 mm zu befestigen (s. Anlagen 2 und 3).

4.3.2 Bestimmungen für den Anschluss der Brandschutzverglasung an eine Trennwand

4.3.2.1 Der seitliche Anschluss der Brandschutzverglasung an eine Trennwand in Ständerbauart mit doppelter Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten muss entsprechend Anlage 2 ausgeführt werden. Die Rahmenpfosten der Brandschutzverglasung sind an den Ständerprofilen der Trennwand unter Verwendung von Schrauben $\varnothing \geq 5$ mm in Abständen ≤ 500 mm zu befestigen.

4.3.2.2 Schließt die Brandschutzverglasung - ohne Feuerschutzabschlüsse - seitlich und im oberen Bereich an eine Trennwand an, müssen in den Anschlussbereichen verstärkte Stahlprofile in die Trennwand eingebaut werden. Die Ausführung muss entsprechend Anlage 2 erfolgen. Die maximal zulässige Höhe der Gesamtkonstruktion (Brandschutzverglasung und Trennwand) beträgt 5000 mm. Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Gesamtkonstruktion (Brandschutzverglasung und Trennwand) sind gegenüber stoßartiger Belastung nach DIN 4103-1⁹ (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereich 2) zu führen bzw. der gutachterlichen Stellungnahme Nr. S-WUE 020567 der Landesgewerbeanstalt Bayern, Prüfamt für Baustatik, vom 31.01.2003, zu entnehmen.

Danach beträgt z. B. für eine ≥ 3000 mm hohe Brandschutzverglasung in einer maximal 5000 mm hohen Trennwand bei Verwendung von Pfostenprofilen der Brandschutzverglasung aus Nadelholz (S13) mit Abmessungen von 40 mm (Breite) x 90 mm (Höhe) und zweier im unmittelbar seitlichen Anschlussbereich in der Trennwand nebeneinander angeordneten Trennwand-Ständerprofilen UA 50 x 40 x 2 der maximal zulässige Abstand der über die gesamte Höhe der Trennwand ungestoßen durchgehenden Ständerprofile 4650 mm im Einbaubereich 1 und 2200 mm im Einbaubereich 2. Unmittelbar oberhalb der



Brandschutzverglasung ist die Trennwand durch ein Riegelprofil UA 50 x 40 x 2 zu verstärken. Oberhalb der Brandschutzverglasung sind in Abständen ≤ 625 mm unterbrochene Zwischenständer anzuordnen.

Sofern mehrere Brandschutzverglasungen nebeneinander angeordnet werden, ist zwischen den Brandschutzverglasungen jeweils ein ≥ 150 mm breiter Trennwandstreifen mit jeweils zwei nebeneinander angeordneten Ständerprofilen \geq UA 50 x 40 x 2 anzuordnen (s. Anlage 2).

Die Ständer- und Riegelprofile der Trennwand im Anschlussbereich der Brandschutzverglasung müssen unter Verwendung von 3 mm dicken Stahlwinkeln und Blechschrauben $\varnothing \geq 4,2$ mm kraftschlüssig miteinander verbunden sein (s. Anlage 2). Die Ständerprofile der Trennwand im seitlichen Anschlussbereich der Brandschutzverglasung müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Trennwandkonstruktion durchgehen und kraftschlüssig an den oben und unten angrenzenden Massivbauteilen befestigt sein.

4.3.2.3 Die an die Brandschutzverglasung angrenzende Trennwand muss aus einer Stahlunterkonstruktion bestehen, die beidseitig und in den Laibungen mit jeweils zwei $\geq 12,5$ mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹⁶ Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 18180²² beplankt sein muss. Die Trennwand muss mindestens 100 mm dick sein. In den Hohlräumen zwischen den Beplankungen sind Mineralfaserplatten anzuordnen. Der Aufbau der Trennwand muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4, -4/A1⁷, Tab. 48, für Wände aus Gipskartonplatten mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 entsprechen.

4.3.2.4 Wahlweise darf die Brandschutzverglasung an eine Trennwand gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3361/2519-MPA BS von ≥ 95 mm Wanddicke angrenzen. Die Trennwand muss aus einer Stahlunterkonstruktion bestehen, die beidseitig mit jeweils einer $\geq 12,5$ mm und einer ≥ 10 mm dicken Platte - in den Laibungen mit jeweils zwei $\geq 12,5$ mm dicken Platten - vom Typ "FERMACELL"-Gipsfaserplatten beplankt sein muss. Der Anschluss der Brandschutzverglasung an diese Trennwand ist gemäß den Abschnitten 4.3.2.1 und 4.3.2.2 sowie entsprechend Anlage 2 auszuführen.

4.3.3 Alle Fugen zwischen dem Rahmen der Brandschutzverglasung und den Laibungen der angrenzenden Bauteile müssen mit nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹⁶ Baustoffen vollständig ausgefüllt und verschlossen werden, z. B. mit Mörtel aus mineralischen Baustoffen oder mit nichtbrennbarer Mineralwolle, deren Schmelzpunkt $> 1000^\circ\text{C}$ liegen muss.

Wahlweise dürfen die Fugen abschließend mit dem Silikon-Dichtstoff nach Abschnitt 2.1.3 versiegelt werden bzw. mit Deckleisten aus mindestens normalentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B2)¹⁶ Baustoffen abgedeckt werden (s. Anlagen 2 und 3).

4.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 12). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.



5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

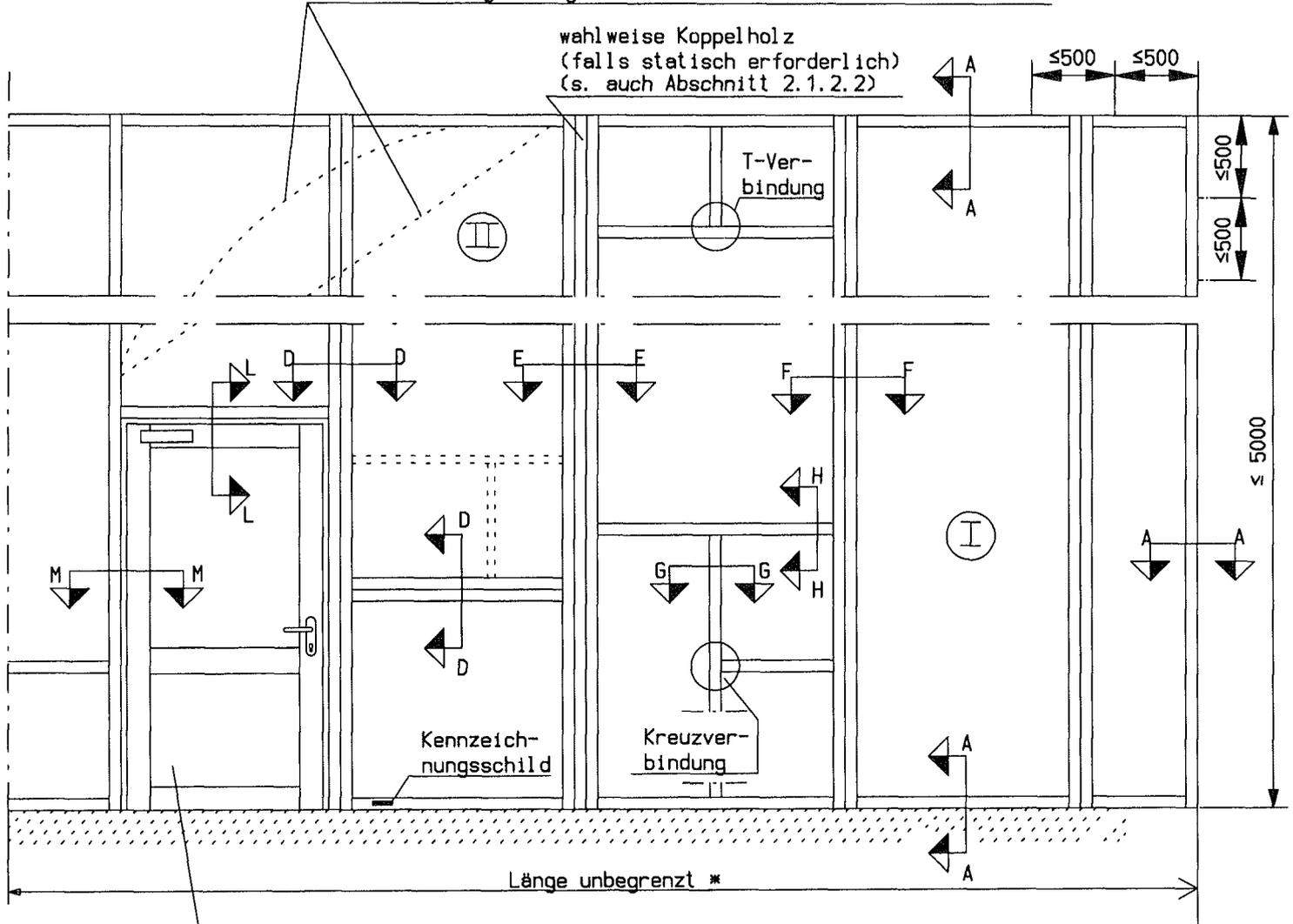
Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Bolze



Wahlweise schräg oder gerundet beim Anschluss an Massivbauteile

wahlweise Koppelholz
(falls statisch erforderlich)
(s. auch Abschnitt 2.1.2.2)



Wahlweise Anschluss/Einbau von Feuerschutzabschlüssen

- "RA68" gemäß Z-6.20-1961 bzw.
- "40" gemäß Z-6.16-1211 bzw.
- "40" gemäß Z-6.16-1220 bzw.
- "65" gemäß Z-6.20-1931

I Verbund- bzw. Isolierverbundglasscheibe mit den max. zul. Abmessungen 1400 mm x 2300 mm, wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet.

- "Pilkington Pyrostop-Typ 30-1.." siehe Anlage 7
- "Pilkington Pyrostop-Typ 30-17" siehe Anlage 8
- "Pilkington Pyrostop-Typ 30-20" siehe Anlage 9
- "PROMAGLAS 30, Typ 1" siehe Anlage 10
- "PROMAGLAS 30, Typ 5" siehe Anlage 11

* ≤ 4815 beim 3-seitigen Anschluss an eine Trennwand (ohne Feuerschutzanschlüsse)

II Wahlweise in einzelnen Teilflächen
≥ 68 mm dicke Ausfüllung nach Abschnitt 2.1.5 mit den max. Abmessungen 1050 mm x 2300 mm, wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet.



Maße in mm

Brandschutzverglasung "F30 - V"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

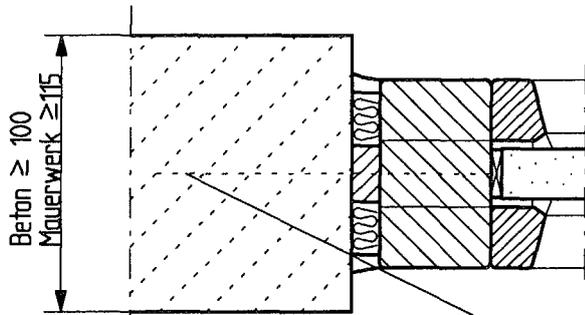
- Übersicht (Ausführungsbeispiel) -

Anlage 1
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-570
vom: 14. FEB. 2008

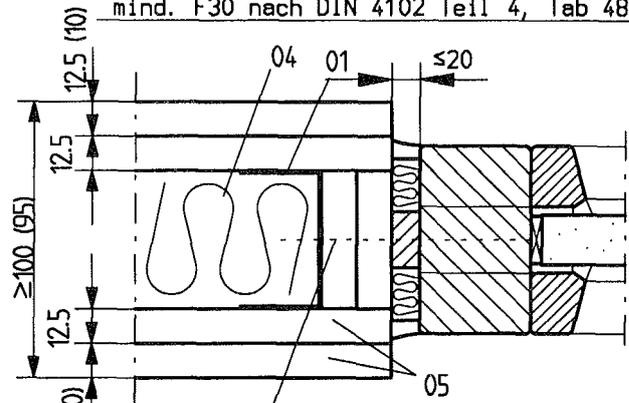
00200115

Schnitt A-A Anschluss an Massivwand

Seitlicher bzw. oberer Anschluss an Trennwand
mind. F30 nach DIN 4102 Teil 4, Tab 48



Geeignete Befestigungsmittel,
z.B. allgemein bauaufsichtlich zugelassener Dübel $\phi 10$
mit Stahlschraube, $a \leq 500$ mm



Seitlicher Anschluss an Trennwand
mind. F30 nach DIN 4102-4, Tab 48

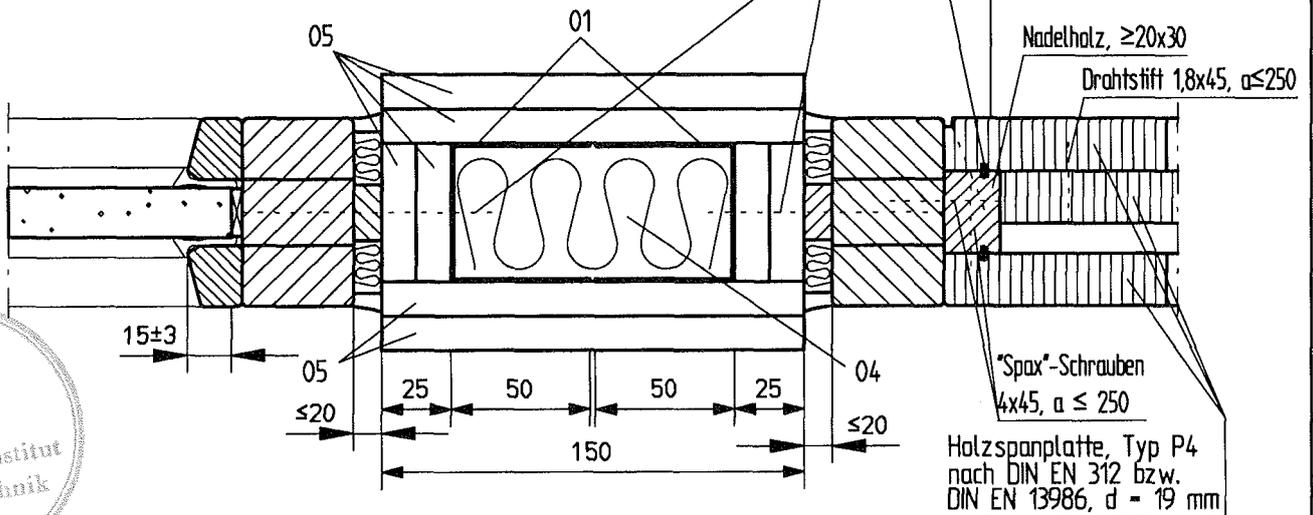
z.B. "Spax" - Schraube
5 x 70, $a \leq 500$ mm

Verleimt (Die Materialangaben zum Leim
sind beim DIBt hinterlegt)

Schichtpressstoff vom
Typ "Gehalit", $\leq 1,2$ mm dick
oder Furnier, $\leq 1,0$ mm dick

Nadelholz, $\geq 20 \times 30$

Drahtstift 1,8x45, $a \leq 250$

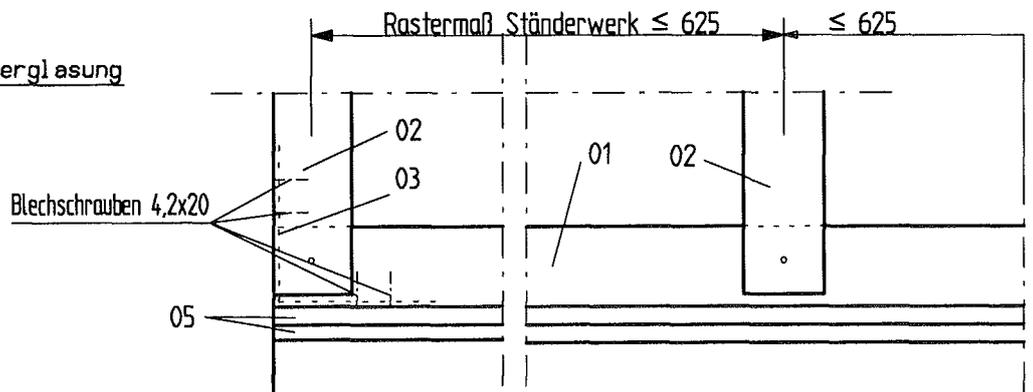


"Spax"-Schrauben
4x45, $a \leq 250$

Holzspanplatte, Typ P4
nach DIN EN 312 bzw.
DIN EN 13986, $d = 19$ mm



Ausführung der Trennwand
oberhalb der Brandschutzverglasung



Legende

Ständer bzw. Riegel Stahlblech verzinkt, $f_y, k \geq 240 \text{ N/mm}^2$
01 UA 50(mind.) x 2.0
02 UW 50(mind.) x 0.6
03 Anschlusswinkel ca. 50x50x3, Breite ≥ 44
Profile nach statischer Erfordernis (s. Abschnitt 4.3.2.2)

04 Mineralfaserplatten DIN 18165, Baustoffklasse
DIN 4102-A; 100 kg/m^3 , $d=40(50)$, $TS > 1000^\circ \text{C}$
05 Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF)
DIN 18180; $d=12,5$ oder
FERMACELL-Gipsfaserplatte
 $d=12,5$ bzw. $d=10$

(-) -Werte gelten für Trennwand gemäß P-3361/2519-MPA BS

Maße in mm

Brandschutzverglasung "F30 - V"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

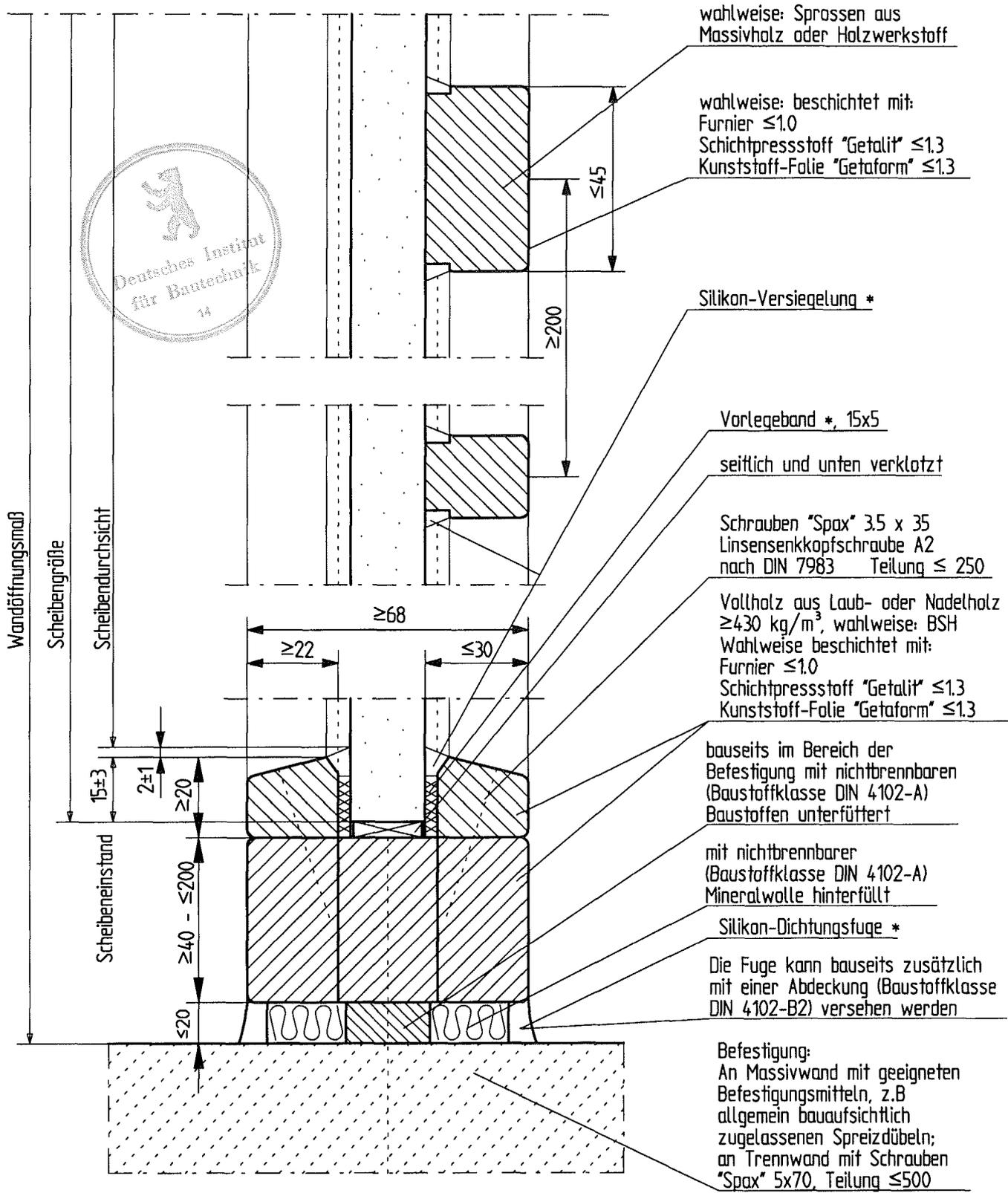
- Anschlüsse an angrenzende Bauteile, Einbau von Ausfüllungen -

Anlage 2
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-570

vom: 14. FEB. 2008

00200120

Schnitt A-A



wahlweise: Sprassen aus Massivholz oder Holzwerkstoff

wahlweise: beschichtet mit:
Furnier ≤ 1.0
Schichtpressstoff "Getalit" ≤ 1.3
Kunststoff-Folie "Getaform" ≤ 1.3

Silikon-Versiegelung *

Vorleiband *, 15x5

seitlich und unten verklotzt

Schrauben "Spax" 3.5 x 35
Linsensenkkopfschraube A2
nach DIN 7983 Teilung ≤ 250

Vollholz aus Laub- oder Nadelholz
 $\geq 430 \text{ kg/m}^3$, wahlweise: BSH
Wahlweise beschichtet mit:
Furnier ≤ 1.0
Schichtpressstoff "Getalit" ≤ 1.3
Kunststoff-Folie "Getaform" ≤ 1.3

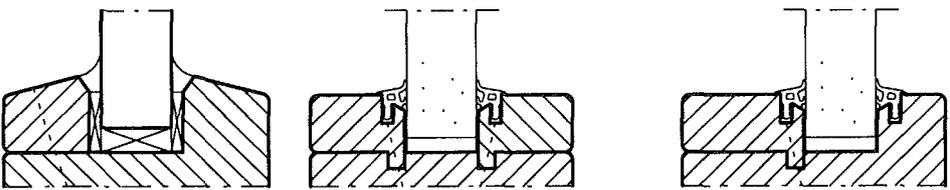
bauseits im Bereich der Befestigung mit nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A) Baustoffen unterfüllt

mit nichtbrennbarer (Baustoffklasse DIN 4102-A) Mineralwolle hinterfüllt

Silikon-Dichtungsfuge *

Die Fuge kann bauseits zusätzlich mit einer Abdeckung (Baustoffklasse DIN 4102-B2) versehen werden

Befestigung:
An Massivwand mit geeigneten Befestigungsmitteln, z.B. allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Spreizdübeln;
an Trennwand mit Schrauben "Spax" 5x70, Teilung ≤ 500



Wahlweise "Trockenverglasung" mit Dichtungsprofil AC 6008 *

* Die Materialangaben sind beim DIBt hinterlegt.

Maße in mm

Brandschutzverglasung "F30 - V" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Wandanschluss; Scheibeneinbau; Blindsprassen bzw. Zierleisten -

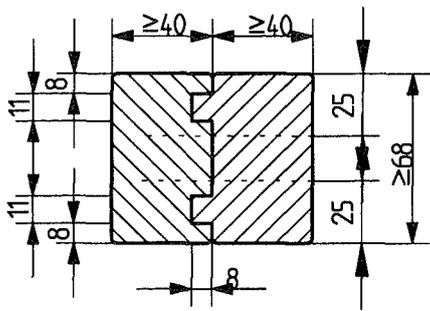
Anlage 3

zur Zulassung

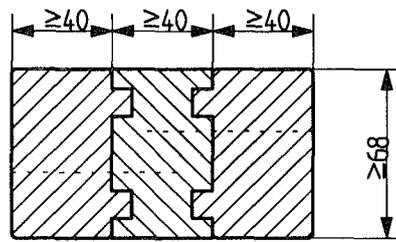
Nr. Z-19.14-570

vom: 14. FEB. 2008

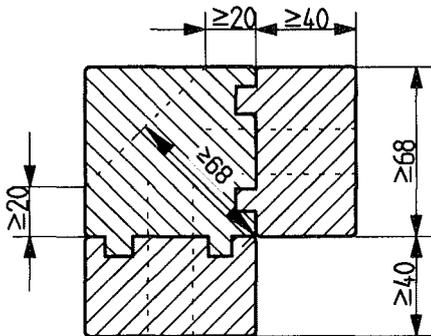
Schnitt D-D
Längsverbinding



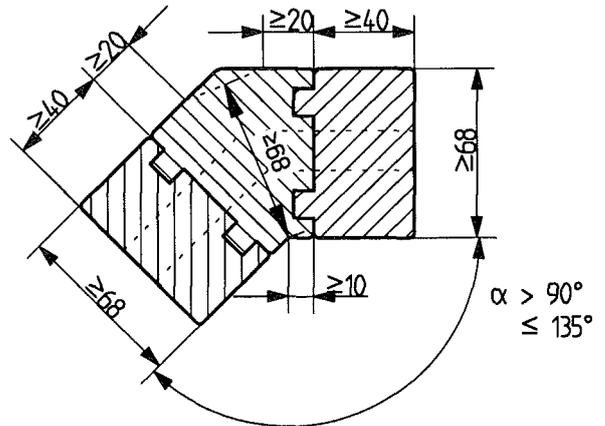
Schnitt E-E
Variante: mit "Koppelholz"



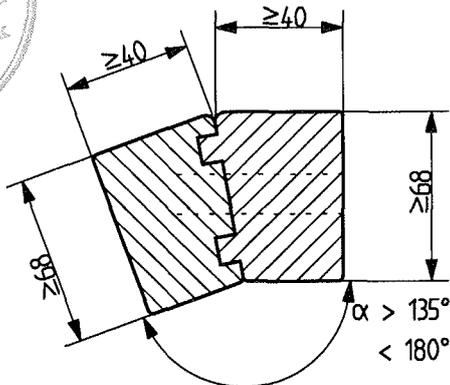
Schnitt F-F
Variante: bei Ecke 90°



Schnitt F-F
Variante: bei Ecke >90° und <135°

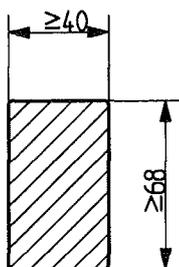


Schnitt F-F
Variante: bei Ecke >135° und <180°

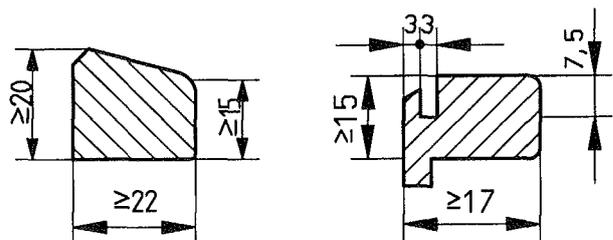


alle Profilverbindungen
mit angefrästen Doppelfedern
(Abmessungen siehe Schnitt D-D)
mit PVAC-Leim * verklebt
mit Schrauben "Spax"
5 x Schraubendlänge (Schraube
mind. 15 mm im angeschlossenen
Rahmenholz) verschrauben
Teilung ≤ 500
Randabstand ≤ 25

Schnitt G-G
Schnitt H-H



Glashalteleiste



* Die Materialangaben sind beim DIBt hinterlegt.

Maße in mm

Brandschutzverglasung "F30 - V"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Profilübersicht, Eckausbildungen, Glashalteleisten -

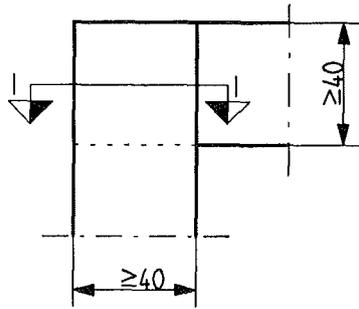
Anlage 4
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-570

vom: 14. FEB. 2008

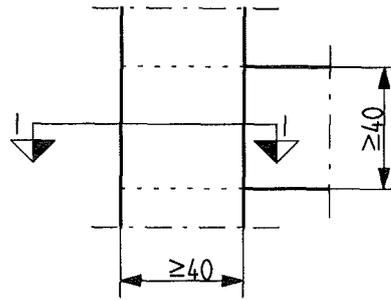
00200116



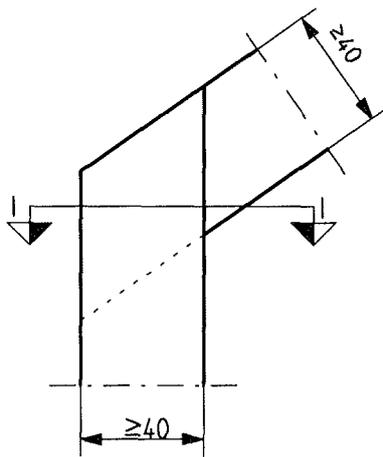
Ansicht Rahmen-Verbindung 90°



Ansicht Rahmen-T-Verbindung



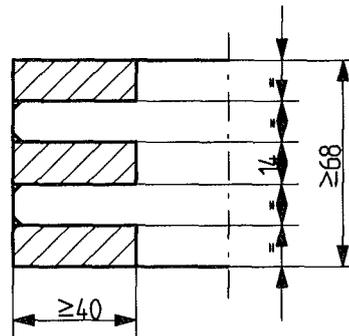
Ansicht Rahmen-Verbindung >90°



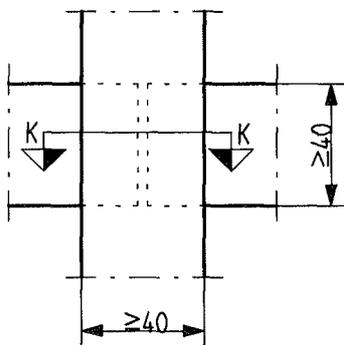
$\alpha > 90^\circ$



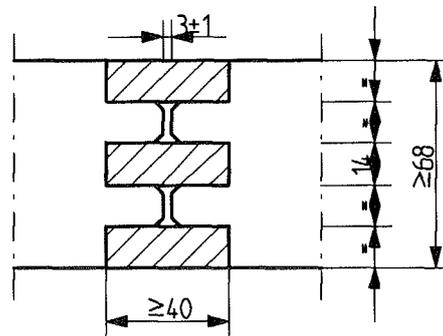
Schnitt I - I



Ansicht Rahmen-Kreuz-Verbindung



Schnitt K-K



Alle Verbindungen sind verleimt (Die Materialangaben zum Leim sind beim DIBt hinterlegt.)

Maße in mm

Brandschutzverglasung "F30 - V"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Details Rahmenverbindungen -

Anlage 5
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-570
vom: 14. FEB. 2008

00200117

Wahlweise Anschluss/Einbau von Feuerschutzabschlüssen

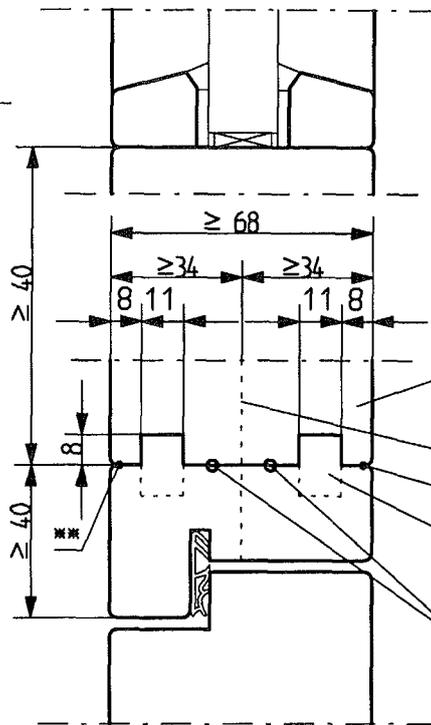
"RA68" gemäß Z-6.20-1961 bzw.

"40" gemäß Z-6.16.1211 bzw.

"40" gemäß Z-6.16.1220 bzw.

"65" gemäß Z-6.20.1931

Vertikalschnitt
L - L



Querschnitt des
Rahmenriegels entsprechend
statischen Erfordernissen

Schrauben "Spax" 5x50
Eingriff ≥25, Abstände: E1≤100, E2≤400

Feder wahlweise angefräst oder eingeleimt *

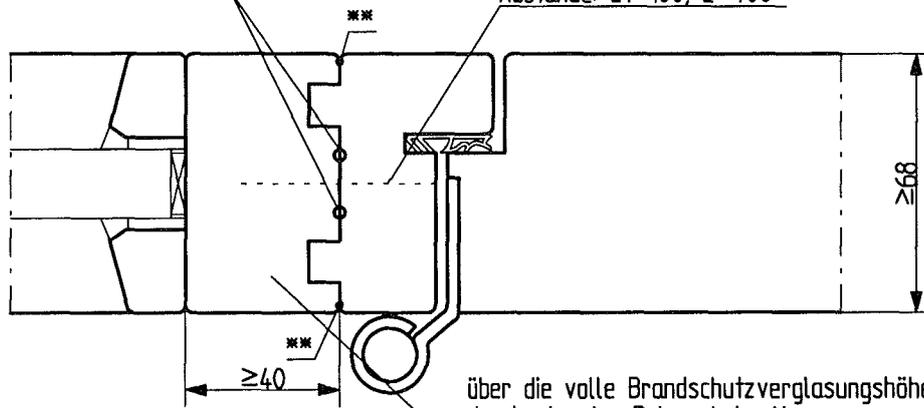
Blockzarge dreiseitig,
mit PVAC-Leim verleimt *



Blockzarge dreiseitig,
mit Doppelfeder
mit PVAC-Leim verleimt *

Schrauben "Spax" 5x50,
Eingriff im Profil ≥25,
Abstände: E1≤100, E2≤400

Horizontalschnitt
M - M



über die volle Brandschutzverglasungshöhe
durchgehendes Rahmenholz Abmessungen nach
den statischen Erfordernissen (s. Abschnitt 4.2.4)

Max. zul. Öffnungsmaße in der Brandschutzverglasung und max. zul. Flügelgewichte beim Einbau in der Brandschutzverglasung

Feuerschutzabschluss (Typ)	Ausführung	Abmessungen	Flügelgewicht	Anmerkung
"65"	einflügelig	1266x2505 (BxH)	170 kg	Bei ZFM-Höhe >2105 (Doppelfalztürblätter) und >2230 (stumpfe Türblätter): Zusätzliche, obere Türverriegelung im Gangflügel erforderlich
	zweiflügelig	2479x2505 (BxH)	170 kg	
"RA68"	einflügelig	1292x2732 (BxH)	195 kg	Bei ZFM-Höhe ≥2367: Zusätzliche, obere Türverriegelung im Gangflügel erforderlich
	zweiflügelig	2516x2732 (BxH)	195 kg	
"40"	einflügelig	1266x2450 (BxH)	125 kg	Bei H>2130: Zusätzliche, obere Türverriegelung im Gangflügel erforderlich
	zweiflügelig	2494x2450 (BxH)	125 kg	

* Die Materialangaben zum Leim sind beim DIBt hinterlegt.

** Versiegelung mit normalenflammbarem (Baustoffklasse DIN 4102-B2) Silikon beim Einbau von rauchdichten Feuerschutzabschlüssen.

Maße in mm

Brandschutzverglasung "F30 - V"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Anschluss an Feuerschutzabschlüsse -

Anlage 6

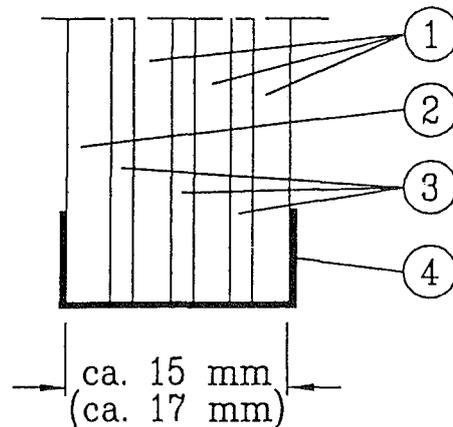
zur Zulassung

Nr. Z-19.14-570

vom: 14. FEB. 2008

00200608

Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrostop -Typ 30-1.."



- ① Floatglasscheiben, klar, ca. 2,6 mm dick
- ② wie ① (bei "Pilkington Pyrostop -Typ 30-10")
oder
Gußglas, strukturiert ("Ornament 504"), ca. 4 mm dick
(bei "Pilkington Pyrostop -Typ 30-12")
- ③ Natrium-Silikat, jeweils ca. 1,5 mm dick;
die Zusammensetzung ist beim
Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.
- ④ Klebeband;
die Zusammensetzung ist beim
Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



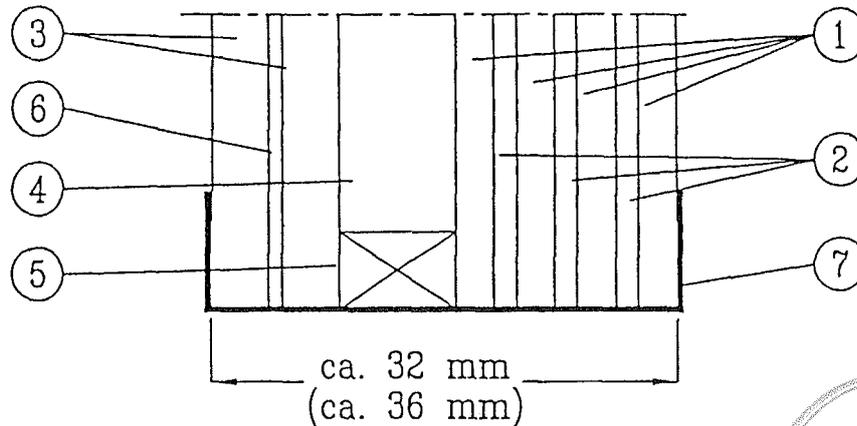
Brandschutzverglasung "F30 - V"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Verbundglasscheibe -

Anlage 7
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-570
vom: 14. FEB. 2008

00202478

Isolierverbundglasscheiben "Pilkington Pyrostop-Typ 30-17"



- ① Floatglasscheiben, klar, ca. 2,6 mm dick
- ② Natrium-Silikat, jeweils ca. 1,5 mm dick;
die Zusammensetzung ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.
- ③ Floatglasscheiben, klar, wahlweise ESG, ca. 4 mm dick
- ④ Scheibenzwischenraum, 8 mm (12 mm)
- ⑤ Abstandhalter, umlaufend, aus 0,4 mm dickem,
verzinktem Stahlblech, mit den Scheiben verklebt
- ⑥ Schalldämmfolie, mind. 0,76 mm dick;
die Zusammensetzung ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.
- ⑦ Klebeband;
die Zusammensetzung ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Brandschutzverglasung "F30 - V"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

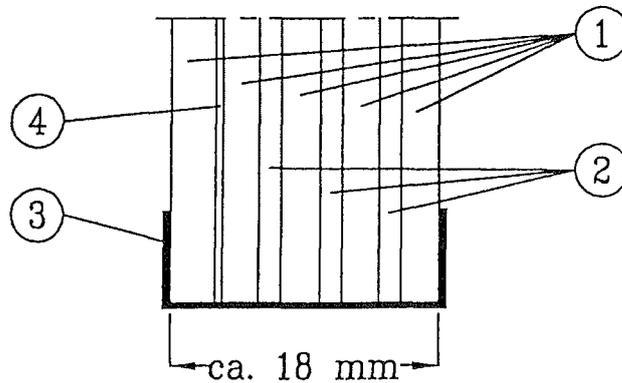
- Isolierverbundglasscheibe -

Anlage 8
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-570

vom: 14. FEB. 2008

00201617

Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrostop -Typ 30-20"



- ① Floatglasscheiben, klar, ca. 2,6 mm dick
- ② Natrium-Silikat, jeweils ca. 1,5 mm dick;
die Zusammensetzung ist beim
Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.
- ③ Klebeband;
die Zusammensetzung ist beim
Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.
- ④ PVB-Folie, 0,38 mm dick



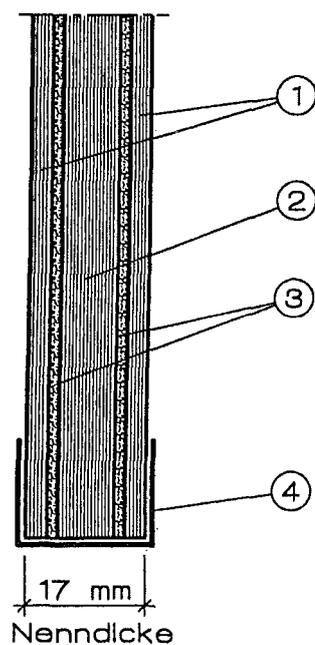
Brandschutzverglasung "F30 - V"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Verbundglasscheibe -

Anlage 9
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-570
vom: 14. FEB. 2008

00301618

Verbundglasscheibe "PROMAGLAS 30, Typ 1"



- ① Floatglasscheibe, klar, ca. 3 mm dick Typ 1-0
- ② Floatglasscheibe, klar, ca. 8 mm dick
- ③ Natrium-Silikat, ca. 1,5 mm dick; Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt
- ④ Kantenschutzband, Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt



Maße in mm

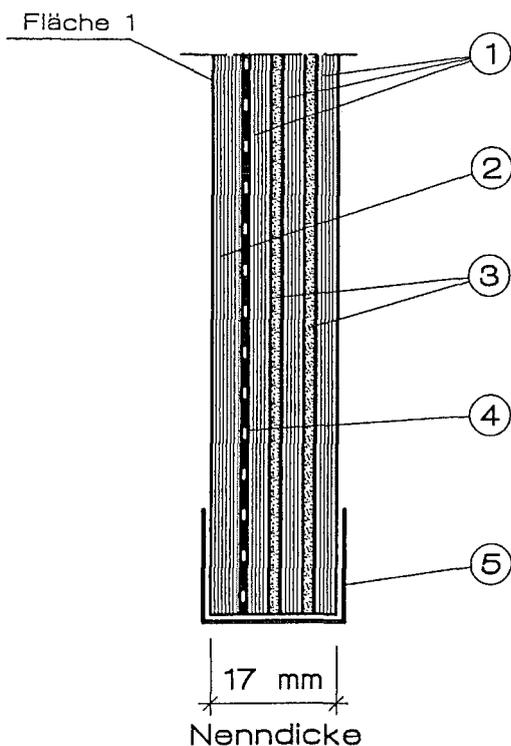
Brandschutzverglasung "F30 - V"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Verbundglasscheibe -

Anlage 10
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-570
vom: 14. FEB. 2008

00301619

Verbundglasscheibe "PROMAGLAS 30, Typ 5"



- ① Floatglasscheibe, klar, ca. 3 mm dick
- ② Floatglasscheibe, klar, ca. 4 mm dick oder
Floatglasscheibe, getönt, ca. 4 mm dick in grau, grün oder bronze
oder
Gussglas, strukturiert, ca. 4 mm dick
oder
Floatglasscheibe, getönt, ca. 4 mm dick mit Beschichtung auf Fläche 1
- ③ Natrium-Silikat, ca. 1,5 mm dick; Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt
- ④ PVB-Folie, klar, ca. 0,76 mm dick oder
PVB-Folie, matt, ca. 0,76 mm dick
- ⑤ Kantenschutzband, Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt

bei Typ 5-0

bei Typ 5-1

bei Typ 5-2

bei Typ 5-5

bei Typ 5-3

Maße in mm

Brandschutzverglasung "F30 - V"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Verbundglasscheibe -

Anlage 11
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-570

vom: 14. FEB. 2008

00301620

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die Brandschutzverglasung(en) (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat: ...
- Baustelle bzw. Gebäude: ...
- Datum der Herstellung: ...
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der Brandschutzverglasung(en)

Hiermit wird bestätigt, dass

- die Brandschutzverglasung(en) der Feuerwiderstandsklasse F30 hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14-570 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstandes verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

(Ort, Datum)

(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)



Maße in mm

Brandschutzverglasung "F30 - V"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 12
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-570

vom: 14. FEB 2008

00202480